

# ZH\_OBERGERICHT LF160005 vom 22. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF160005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF160005)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF160005 du 22 février 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LF160005 del 22 febbraio 2016

## Erwägungen

### E. 1

a) C.\_\_\_\_\_ (Erblasser) verstarb am tt.mm.2015 im Alter von 87 Jahren mit letztem Wohnsitz in ... und hinterliess als gesetzliche Erben seine Ehefrau, die Berufungsklägerin, sowie seinen Bruder, den Berufungsbeklagten. Das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Horgen eröffnete am 19. November 2015 eine vom 17. Dezember 2014 datierende letztwillige Verfügung des Erblassers (act. 3 S. 6). Das Einzelgericht erwog, die provisorische Auslegung der Verfügung von Todes wegen ergebe, dass der Erblasser die Berufungsklägerin als Alleinerbin eingesetzt habe. Sodann erkannte das Einzelgericht, der Berufungsklägerin werde auf schriftliches Verlangen eine Erbenbescheinigung ausgestellt unter der Bedingung, dass innert Frist keine Einsprache im Sinne von Art. 559 Abs. 1 ZGB erhoben werde (act. 3 Dispositivziffer 6 = Proz.Nr. EL150267, Urteil vom 19. November 2015). b) Der Bruder des Erblassers erhob mit Eingabe vom 5. Dezember 2015 rechtzeitig Einsprache gegen die Ausstellung einer Erbenbescheinigung an die Berufungsklägerin (act. 6). Mit Eingabe vom 6. Januar 2016 ersuchte die Berufungsklägerin um Ausstellung einer Erbescheinigung (act. 7). Mit Urteil vom 13. Januar 2016 erkannte die Vorinstanz, von der Einsprache werde Vormerk genommen und es werde keine Erbescheinigung ausgestellt, so lange die Einsprache zu Recht bestehe (act. 14 S. 3 Dispositivziffer 1). Gegen diesen Entscheid richtet sich die rechtzeitige Berufung der Berufungsklägerin. c) Die Berufungsklägerin leistete den ihr mit Präsidialverfügung vom 5. Februar 2016 auferlegten Kostenvorschuss rechtzeitig (act. 19, 20, 21). Eine Berufungswort ist nicht einzuholen, da sich die Berufung sogleich als unbegründet erweist (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Es ist vorzumerken, dass die Berufungsklägerin im Laufe des Berufungsverfahrens einen neuen Rechtsvertreter beauftragt hat (act. 22, 23).

### E. 2

a) Mit der Berufung kann unrichtige Rechtsanwendung sowie unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsklägerin macht sinngemäss unrichtige Rechtsanwendung geltend.

- 4 - b) Der Entscheid der Vorinstanz hatte sich nach der folgenden Gesetzesvorschrift zu richten: "Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien" (Art. 559 Abs. 1 ZGB). Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Urteil fest, sie habe im Entscheid betreffend Testamentseröffnung der Berufungsklägerin die Ausstellung einer Erbescheinigung als Alleinerbin in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, dass keine Einsprache erfolge. Durch den Bruder des Erblassers sei rechtzeitig eine Einsprache erfolgt, die vorzumerken

sei. So lange die Einsprache zu Recht bestehe, werde keine Erbescheinigung ausgestellt. c) Die Berufungsklägerin argumentiert, sie und der Bruder des Erblassers seien beide gesetzliche Erben des Erblassers. Dieser habe ihr neben ihrer gesetzlichen Erbquote von drei Vierteln auch den von Gesetzes wegen seinem Bruder zu- stehenden Viertel zugewiesen (act. 15 S. 4). Auch gesetzlichen Erben sei auf Ver- langen eine Erbescheinigung zuzustellen. Wenn gesetzliche Erben Einsprache erheben würden, so könne den eingesetzten Erben das Ausstellen einer Erben- bescheinigung verweigert werden. Das gelte aber nur bei eingesetzten Erben. E contrario könne der Bruder des Erblassers durch eine Einsprache ihr gegen- über das Ausstellen einer Erbescheinigung nicht verhindern, da sie auch dann als gesetzliche Erbin gelte, wenn ihr zu ihrem gesetzlichen Erbanspruch hinzu auch der Anteil des nicht pflichtteilsgeschützten Erben zugewiesen werde (act. 15 S. 4). d) Die Berufungsklägerin bestreitet nicht, dass der Einsprecher als Bruder des Erblassers ein gesetzlicher Erbe ist. Sie bestreitet ebenfalls nicht, dass ihr gesetz- liches Erbrecht als Ehefrau des Erblassers drei Viertel der Erbschaft beträgt und das gesetzliche Erbrecht des Einsprechers sich auf ein Viertel der Erbschaft be- läuft. Im Umfang von einem Viertel der Erbschaft ist die Berufungsklägerin dem- nach eingesetzte Erbin, d.h. sie kann sich zur Legitimation ihrer Berechtigung als

- 5 - Alleinerbin bzw. für den "vierten" Viertel der Erbschaft nicht auf die gesetzliche Erbfolge, sondern einzig auf die Erbeinsetzung durch das Testament berufen. Der ihr testamentarisch zugewiesene Viertel der Erbschaft wird nicht dadurch zu ei- nem "gesetzlichen" Anspruch, dass sie als Ehefrau des Erblassers im Umfang von drei Vierteln auch gesetzliche Erbin ist. Die Berufungsklägerin verlangt eine Erbenbescheinigung, welche sie als Alleinerbin ausweist und vertritt die Meinung, es dürfe ihr als gesetzlicher Erbin trotz der Einsprache eines anderen gesetzli- chen Erben die verlangte Erbenbescheinigung nicht verweigert werden. Ihr ge- setzlicher Erbanspruch beträgt jedoch, wie sie zu Recht anführt, lediglich drei Viertel. Um sich als Alleinerbin auszuweisen, kann sie sich - im verbleibenden Viertel- daher einzig auf ihre Erbeneinsetzung im Testament berufen. Etwas an- deres ist auch der von ihr zitierten Literatur nicht zu entnehmen (vgl. BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 559 N 6, 10 und 16; PraxKomm Erbrecht ZGB-Emmel, Art. 559 N 10, Völk, Die Pflicht zur Einlieferung von Testamenten, Erbverträgen und ihre Missachtung, Diss. Zürich 2003, S. 56; ZK-Escher, Art. 559 ZGB N 17; BK Materialien zum ZGB II, Die Erläuterungen von Eugen Huber, Text des VE von 1900, neu red. und publ. von Reber/Hurni, Bern 2007 S. 371 N 994 zu Origi- nal S. 393).

### **E. 3**

Die Berufungsklägerin argumentiert weiter, die letztwillige Verfügung sei form- gültig und der Erblasser sei testierfähig gewesen, zudem habe die Berufungsklä- gerin eine langjährige stabile Beziehung zum Erblasser gehabt, bevor sie diesen im Jahre 2013 geheiratet habe, zudem benötige sie die Erbenbescheinigung (act. 15). Diese Vorbringen sind im vorliegenden Verfahren irrelevant. Die Gültig- keit des Testamentes und die Testierfähigkeit des Erblassers werden, sollte es zu entsprechenden Klagen kommen, im ordentlichen Verfahren zu prüfen sein. Das gilt auch hinsichtlich des Erbverzichtsvertrages, den die Berufungsklägerin thema- tisiert. Der von der Berufungsklägerin gegen den Berufungsbeklagten erhobene Vorwurf, er verhalte sich mit der Einsprache rechtsmissbräuchlich (act. 15 S. 4), ist nicht substantiiert.

### **E. 4**

Die Berufung ist aus diesen Gründen abzuweisen.

- 6 - Entsprechend ihrem Unterliegen wird die Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Berufungsbeklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Entscheidunggebühr ist ausgehend vom Streitwert von Fr. 6'789'000.-- gestützt auf § 8 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 GebV OG auf Fr. 4'000.-- fest- zusetzen und mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.